KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2027 / Entwurf

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Besondere Förder- und Stützmassnahmen für Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche

1. Geltungsbereich 3

2. Leistungen 3
2.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE) 3
2.1.1 Zielgruppe 3
2.1.2 Leistungen 3
2.2 Logopädie im Frühbereich (LiF) 3
2.2.1 Zielgruppe 3
2.2.2 Leistungen 3
2.3 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigungen 4
2.3.1 Zielgruppe 4
2.3.2 Leistungen 4
2.4 Beratungsstelle für Eltern und Kinder (BFEK) 4
2.4.1 Zielgruppe 4
2.4.2 Leistungen 4
2.5 Psychomotorik-Therapie (PMT) 4
2.5.1 Zielgruppe 4
2.5.2 Leistungen 4
2.6 Behinderungsspezifische Beratung (und Begleitung) (BB(B)) 5
2.6.1 Zielgruppe 5
2.6.2 Leistungen 5
2.7 Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus (IAS) 5
2.7.1 Zielgruppe 5
2.7.2 Leistungen 5
2.8 Logopädische Beratungsstelle 5
2.8.1 Zielgruppe 5
2.8.2 Leistungen 6

3. Umfang der Leistungen 6

4. Pauschalen 7

5. Aufnahme und Abschluss 8

Abkürzungsverzeichnis

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BB	Behinderungsspezifische Beratung
BB(B)	Behinderungsspezifische Beratung (und Begleitung)
BeV	Betreuungsverordnung
BFEK	Beratungsstelle für Eltern und Kinder
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
IAS	Interdisziplinäre Autismusberatungsstelle, PDAG
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health)
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
LiF	Logopädie im Frühbereich
PMT	Psychomotorik-Therapie
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
V VSG	Volksschulverordnung; SAR 421.315
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Besondere Förder- und Stützmassnahmen für Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche beschreibt die Leistungen, die die Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss § 1 Betreuungsverordnung (BeV) und §§ 21 bis 25 der Volksschulverordnung (V VSG) anbieten.

2. Leistungen

2.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

2.1.1 Zielgruppe

Zielgruppe der HFE sind Säuglinge und Kleinkinder bis spätestens nach Abschluss des Kindergartens mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesamtentwicklung inkl. normal hörende bzw. sehende Säuglinge und Kleinkinder hörbehinderter bzw. sehbehinderter Eltern.

2.1.2 Leistungen

Die HFE schafft gemäss § 22 V VSG unterstützende Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind. Aufgabe der HFE ist die Förderung einer dem Entwicklungsstand angemessenen frühen Bildung[1] und die fachliche Beratung und Anleitung der Bezugs- und Fachpersonen. Auf der Grundlage der ICF[2] gestaltet die HFE mit Beteiligung der Eltern gezielt Alltagssituationen um den Säugling / das Kleinkind anzuregen, sich neue Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Kognition, der Bewegung, der Wahrnehmung, der Sprache und des Sozialverhaltens anzueignen.

Die Inhalte und Zielsetzungen für die verschiedenen Bildungs- und Beratungsangebote werden gemeinsam mit den Eltern erarbeitet. Diese werden dadurch in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt. HFE findet in der Regel im Elternhaus statt, kann aber auch in den Räumlichkeiten des Ambulatoriums oder der Fachpersonen durchgeführt werden.

2.2 Logopädie im Frühbereich (LiF)

2.2.1 Zielgruppe

Zielgruppe der LiF sind Kinder ab zwei Jahren mit primärer Störung der Sprachentwicklung oder bestehenden Risikofaktoren für ihre Sprachentwicklung in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten, längstens bis zum Eintritt in das zweite Kindergartensemester.

Sekundäre Störungen der Sprachentwicklung, die nicht durch "Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess- und Trinkstörungen oder körperlichen Beeinträchtigungen" abgedeckt werden, können entweder von dieser oder von der LiF behandelt werden. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache aufgrund der freien Kapazitäten und der Kompetenzen der Fachteams.

2.2.2 Leistungen

LiF umfasst die Leistungen gemäss § 21 V VSG .

[1] Frühe Bildung beschreibt den Aufbau eines Welt- und Selbstbilds auf der Grundlage der Erfahrungen des 0-6 jährigen Kindes. Dies ist "ein Prozess, der durch das Wechselspiel zwischen individuellen Selbstbildungspotentialen des Kindes einerseits sowie den Angeboten und Reaktionen der Umwelt andererseits charakterisiert ist" (Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF 2008).

[2] Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Bei Kindern mit eingeschränkter oder fehlender Lautsprache wird der Umgang mit Mitteln der unterstützten Kommunikation aufgebaut. Bei bleibenden Beeinträchtigungen und andauernden Schwierigkeiten werden konstruktive Bewältigungsformen vermittelt.

LiF kann im Elternhaus oder in den Räumlichkeiten des Ambulatoriums einzeln, in Kleingruppen oder in Betreuungseinrichtungen für Kinder stattfinden.

2.3 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigungen

2.3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigungen entspricht der Zielgruppe der LiF, wobei die Säuglinge und Kleinkinder zusätzlich

- schwere Schluck-, Ess- und Trinkstörungen oder
- sekundäre Störungen der Sprachentwicklung aufgrund primärer gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen, in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen, aufweisen.

Die Leistung endet spätestens nach Abschluss des Kindergartens.

Bei den übrigen sekundären Störungen erfolgt die Aufnahme wie unter Punkt 2.2.1 beschrieben.

2.3.2 Leistungen

Die Leistungen der Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess- und Trinkstörungen entsprechen den Leistungen der LiF.

2.4 Beratungsstelle für Eltern und Kinder (BFEK)

2.4.1 Zielgruppe

Zielgruppe der BFEK sind Eltern mit Säuglingen und Kindern bis Ende Schulpflicht, die behindert oder in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt sind.

2.4.2 Leistungen

Die Beratung für Eltern und Kinder BFEK bietet Eltern mit beeinträchtigten Säuglingen, Kindern und bei Bedarf auch Jugendlichen gemäss § 25 V VSG fachliche Beratung, Unterstützung und Vernetzung. Bei psychosozial schwierigen Situationen wird eine niederschwellige Beratung angeboten. Die Eltern sollen bei Fragen zu Entlastung, Versicherungen, Finanzierung und Recht informiert und bei der Suche von Lösungen und geeigneten Angeboten unterstützt werden.

2.5 Psychomotorik-Therapie (PMT)

2.5.1 Zielgruppe

Zielgruppe der PMT sind Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Beeinträchtigungen in ihrer Psychomotorik in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung behindert sind und deren Partizipation daher eingeschränkt ist.

2.5.2 Leistungen

Die PMT umfasst Leistungen gemäss § 23 V VSG. PMT kann in den Räumlichkeiten des Ambulatoriums einzeln oder in Kleingruppen stattfinden.

2.6 Behinderungsspezifische Beratung (und Begleitung) (BB(B))

2.6.1 Zielgruppe

Zielgruppe der BB sind

- Lehrpersonen, Fachpersonen und Assistenzpersonen der Volksschule, die mit Kindern und Jugendlichen mit einer ausgewiesenen oder vermuteten Behinderung gemäss § 16 V VSG arbeiten,
- Schulleitungen der Regelschule,
- Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung und
- Fachpersonen der Logopädie im Frühbereich.

Zielgruppe der BBB sind zusätzlich

- Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gemäss § 16 V VSG ,
- normal hörende Kinder und Jugendliche hörbehinderter Eltern sowie
- normal sehende Kinder und Jugendliche sehbehinderter Eltern.

2.6.2 Leistungen

Durch behinderungsspezifische Beratung (und Begleitung) gemäss § 24 V VSG soll Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 16 V VSG die grösstmögliche Teilhabe am schulischen Alltag ermöglicht werden.

Leistungen der BB umfassen

- fachliche Beratung und Anleitung von Lehrpersonen, Fachpersonen und Assistenzpersonen der Volksschule, die mit den Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 16 V VSG arbeiten, sowie Eltern.

Leistungen der BBB umfassen zudem

- Betreuung der Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts,
- behinderungsspezifischer Förderunterricht und Assistenzleistungen als Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags bei Behinderungen gemäss § 16 V VSG sowie
- Abklärungen und Kontrollen.

2.7 Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus (IAS)

2.7.1 Zielgruppe

Zielgruppe der Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus sind Kinder und Jugendliche mit Autismus und deren Eltern. Weitere Familienmitglieder und andere wichtige Personen aus dem Umfeld (Schule, Ausbildung) werden gezielt einbezogen.

2.7.2 Leistungen

Die Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus umfasst die Leistungen gemäss § 24 V VSG, wobei auch Fachpersonen der heilpädagogischen Früherziehungsdienste beraten und begleitet werden können. Die Leistung wird durch ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Fachpersonen erbracht.

2.8 Logopädische Beratungsstelle

2.8.1 Zielgruppe

Zielgruppe der logopädischen Beratungsstelle sind im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. c V VSG.

- Fachpersonen der allgemeinen und spezialisierten Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und der Logopädie im Frühbereich (LiF)

- Fachpersonen aus Regel- und Sonderschulen, z.B. Logopädinnen und Logopäden oder Mitarbeitende der kantonalen BB-Dienste

2.8.2 Leistungen

Die spezialisierte logopädische Beratung und Unterstützung umfasst die fachliche Beratung und Anleitung zu folgenden Themen:

- Ess-, Trink- und Schluckstörungen
- körperliche Behinderungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die den Spracherwerb resp. das Sprechen erschweren

3. Umfang der Leistungen

Die Bestimmung der bereitgestellten Leistungsmengen für die einzelnen Angebote erfolgt im Rahmen der Angebotsplanung durch die Abteilung SHW.

Die in den Kapiteln 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 umschriebenen Leistungen als Abklärungs-, Therapie-, Förder- und/oder Beratungseinheit à 60 Minuten umfassen ausschliesslich die Zeit

- im direkten Kontakt mit den Säuglingen, Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen,
- für die Beratung und Anleitung der Bezugs- und Fachpersonen, wozu insbesondere auch Präventionsveranstaltungen gehören,
- für die von der Leitung bewilligten Hospitationen als Teil der Qualitätssicherung im Rahmen der erbrachten Leistungen.

Weiter gelten folgende Regelungen:

- Für Beratungsanlässe im grösseren Rahmen (Elterntrainings etc.) kann zusätzlich maximal 50% der Durchführungszeit angerechnet werden.
- Bei Gruppen kann ab der zweiten Person und pro weiteres Mitglied zusätzlich 25% pro Einheit, maximal aber 75% angerechnet werden.
- Für die Erstellung von Fachberichten, die durch den Kantonalen Schulpsychologischen Dienst als Grundlage zur Auslösung einer Massnahme oder durch das Familiengericht zur umfassenden Dokumentation im Rahmen eines Verfahrens ausserordentlich eingefordert werden, können bis maximal zwei Stunden pro Fachbericht angerechnet werden. Die verrechneten Fachberichte sind in einem Jahresrapport festzuhalten. Alle anderen Berichte können nicht abgegolten werden.
- Für die Erstellung der Berichte zum Schuleintritt kann eine Stunde pro Bericht angerechnet werden.

Die Leistung **BB(B) (inkl. IAS)** als Förder- oder Beratungseinheit à 60 Minuten umfasst ausschliesslich die Zeit

- im direkten Kontakt mit den Säuglingen, Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen,
- für die Beratung und Anleitung der Bezugs- und Fachpersonen.

Die Leistung **BFEK** als Beratungseinheit à 60 Minuten umfasst ausschliesslich die Zeit

- im direkten Kontakt mit den Eltern, weiteren Angehörigen und Betreuungspersonen, die mit der Betreuung und Unterstützung des Kindes beauftragt sind,
- für die Beratung von Fachpersonen,
- für Vorbereitungen und Abklärungen im Rahmen der Beratung.

Die Leistung **Logopädische Beratungsstelle** als Beratungseinheit à 60 Minuten umfasst ausschliesslich die Zeit

- für die Beratung von Fachpersonen

4. Ausbildungsvoraussetzungen

4.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Mitarbeitende der HFE bringen mindestens entweder

- einen Master in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung (abgeschlossen oder in Ausbildung) **oder**
- ein abgeschlossenes Studium, das zum Master in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung berechtigt sowie die Bereitschaft, das Masterstudium in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung innerhalb von fünf Jahren abzuschliessen.

mit.

4.2 Logopädie im Frühbereich (LiF)

Mitarbeitende der LiF bringen mindestens ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie mit (abgeschlossen oder in Ausbildung).

4.3 Psychomotoriktherapie (PMT)

Mitarbeitende der PMT bringen mindestens ein EDK-anerkanntes Diplom in PMT mit (abgeschlossen oder in Ausbildung).

4.4 Behinderungsspezifische Beratung bei kognitiver Beeinträchtigung (BBk)

Mitarbeitende der BBk bringen mindestens

- ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom (alle Stufen, abgeschlossen),
- vielfältige Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit kognitiver Beeinträchtigung und
- idealerweise breite Kenntnisse vom System der Regelschule oder die Bereitschaft, sich mit diesen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen

mit.

Eine Weiterbildung im Bereich Beratung wird erwartet (abgeschlossen spätestens fünf Jahre nach Anstellung).

4.5 Behinderungsspezifische Beratung bei sprachlicher Beeinträchtigung (BB Sprache)

Mitarbeitende der BB Sprache bringen mindestens

- Ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom (alle Stufen, abgeschlossen),
- vielfältige Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sprachlicher Beeinträchtigung und
- idealerweise breite Kenntnisse vom System der Regelschule oder die Bereitschaft, sich mit diesen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen

mit.

Eine Weiterbildung im Bereich Beratung wird erwartet (abgeschlossen spätestens fünf Jahre nach Anstellung).

4.6 Behinderungsspezifische Beratung in den Bereichen Körper, Hören und Sehen

Mitarbeitende der Behinderungsspezifischen Beratung in den Bereichen Körper, Hören und Sehen bringen mindestens

- ein EDK-anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik (abgeschlossen oder in Ausbildung),
- vielfältige Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Körper, Hören oder Sehen und
- idealerweise breite Kenntnisse vom System der Regelschule oder die Bereitschaft, sich mit diesen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen

mit.

Eine Weiterbildung im Bereich Beratung wird erwartet (abgeschlossen spätestens fünf Jahre nach Anstellung).

5. Pauschalen

Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zulasten der Restkosten bilden die Stundenpauschalen, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

6. Aufnahme und Abschluss

Die Leistung wird von der Einrichtung erbracht.

a) Aufnahme:

Leistungen Kap. 2.1 bis 2.8 in diesem Rahmenkonzept	-	gemäss § 26 V VSG

b) Abschluss:

Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	-	In der Regel bei Schuleintritt, spätestens nach Abschluss des Kindergartens
	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)
Logopädie im Frühbereich (LiF)	-	Spätestens beim Eintritt in das zweite Kindergartensemester
	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)
Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Schluck-, Ess- oder Trinkstörungen	-	Spätestens nach Abschluss des Kindergartens
	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)
Psychomotorik-Therapie (PMT), Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung (BBB), Beratung, Unterstützung und Therapie bei Autismus (IAS)	-	bei Abschluss der obligatorischen Schule
	-	gemäss AVB (Kap. 2.2)